



# Logistik- und Verpackungsrichtlinie für Lieferanten

der



EOS GmbH Electro Optical Systems  
Robert-Stirling-Ring 1; 82152 Krailling / München

# Inhalt

1	ZIEL DER LOGISTIK- UND VERPACKUNGSRICHTLINIE .....	2
2	DOKUMENTENLENKUNG.....	2
2.1.1	Freigabe und Änderungsverfugung .....	2
2.1.2	Beschreibung der Änderungen .....	2
3	VERPACKUNGSBESCHAFFUNG NACH VORGABEN VON EOS .....	2
4	NATIONALE UND INTERNATIONALE HANDELS- UND EXPORTKONTROLLGESETZE UND –VERORDNUNGEN .....	2
5	ALLGEMEINE VERPACKUNGSANFORDERUNGEN .....	3
5.1	Zulässige Verpackungsmaterialien.....	3
5.2	Verpackungsabfälle .....	4
6	ALLGEMEINE LIEFERANFORDERUNGEN .....	4
6.1	Ausführung der Versandverpackung.....	4
6.1.1	Ladeeinheiten.....	5
6.1.2	Ladungssicherung auf einer Ladeinheit.....	6
6.1.3	Schwerlastware.....	7
6.2	Kennzeichnung .....	7
6.2.1	Beschriftung der Gebinde .....	7
6.2.2	Beschriftung der Artikel.....	8
6.2.3	Gefahrgüter .....	8
6.3	Lieferdokumente .....	9
6.3.1	Frachtbrief.....	9
6.3.2	Lieferschein .....	9
6.3.3	Packliste.....	9
6.4	Lieferanschrift .....	10
6.5	Warenannahmezeiten.....	10

## 1 Ziel der Logistik- und Verpackungsrichtlinie

Diese Richtlinie regelt Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Lieferung und Kennzeichnung von Waren, Dienstleistungen oder Teilen davon („Vertragserzeugnisse“).

Damit soll die einwandfreie Anlieferung der Vertragserzeugnisse bei EOS sichergestellt und Mindestanforderungen an die Kennzeichnung festgelegt werden.

Sofern keine andere Regelung getroffen ist, gilt diese Richtlinie für alle zwischen EOS und dem Lieferanten abgeschlossenen Einzelverträge, sowie alle vom Lieferanten gelieferten Vertragserzeugnisse, die nach Kenntnisnahme dieser Richtlinie durch den Lieferanten von EOS bestellt werden, auch wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Diese Richtlinie gilt nachrangig zu bereits ausdrücklich mit dem Lieferanten geschlossenen Vereinbarungen im Bereich der Logistik.

## 2 Dokumentenlenkung

### 2.1.1 Freigabe und Änderungsverfugung

Version	Datum	Erstellt durch
1.0	28.04.2021	Matthias Müller-Preuss

### 2.1.2 Beschreibung der Änderungen

Version	Kapitel	Änderungen
1.0	Alle Kapitel	Neues Dokument

## 3 Verpackungsbeschaffung nach Vorgaben von EOS

Für einzelne Vertragserzeugnisse behält sich EOS vor, die Verpackungsart und den Verpackungslieferanten vorzugeben. In diesem Fall ist der Lieferant eigenständig für die rechtzeitige Beschaffung der Verpackung beim vorgegebenen Lieferanten verantwortlich. Zudem sind bei diesen Verpackungen die Vorschriften zum Aufbau und Handling des Verpackungslieferanten zu befolgen.

## 4 Nationale und internationale Handels- und Exportkontrollgesetze und –verordnungen

Sofern die Vertragserzeugnisse nationalen oder internationalen Handels- und Exportgesetzen und -verordnungen unterliegen („Exportvorschriften“), hat der Lieferant solche Vertragserzeugnisse vor Vertragsabschluss zu identifizieren und EOS diese schriftlich mitzuteilen. Die Parteien verpflichten sich, alle einschlägigen Exportvorschriften einzuhalten.

## 5 Allgemeine Verpackungsanforderungen

Die ausgewählte Verpackung muss den Anforderungen des zu verpackenden Gutes entsprechen (§§ 407 ff. HGB). Sie muss den Belastungen der vorgesehenen Beförderungsart gerecht werden.

Dies bedeutet, dass der Transportweg, Transportmittel und die Lagerung sowie mögliche einwirkende Umstände wie Witterungseinflüsse und die Behandlung bei Umladungen/ Umschlag bei der Verpackung berücksichtigt werden müssen.

Die Lieferung an einen Logistikdienstleister entbindet den Lieferanten nicht davon, eine geeignete Verpackung vorzusehen. Es ist daher Aufgabe des Lieferanten die Ware fachgerecht zu verpacken.

### Zu beachten sind insbesondere:

- Art und Zustand der geplanten Wegstrecke
- zu erwartende Einwirkungen auf das Gut während der Beförderung
- Lagerung
- klimatische Bedingungen
- Belastung durch mögliche Verschmutzung
- Ausreichender Schutz bei Stauung, Umladung und sonstiger Bewegung des Gutes

Alle Verpackungen von Waren, welche bei der EOS GmbH angeliefert werden müssen für einen weltweiten Versand geeignet sein.

Verpackungen sollen, wo sinnvoll und wirtschaftlich, auch „lagerfähig“ konzipiert sein.

Damit ist gemeint, dass eine stückweise Lagerung und Kommissionierung eines Artikels durch direkten Zugriff und ohne weiteren Handlingsaufwand (z.B. Umpacken) möglich sein muss.

Alle verwendeten Poolverpackungen (Europaletten und Euro-Gitterboxen) müssen den geltenden Richtlinien des Euro-Pools entsprechen.

### 5.1 Zulässige Verpackungsmaterialien

Alle eingesetzten Verpackungsmaterialien müssen den jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben in Deutschland und der EU entsprechen; insbesondere dürfen die Grenzwerte für den Gehalt an Schwermetallen nicht überschritten werden. Soll auf Anforderung von EOS die zu verpackende Ware in das Nicht-EU-Ausland geliefert werden, sind die dort geltenden gesetzlichen Vorschriften ebenfalls einzuhalten.

### Grundsätzlich gilt:

- Verpackungen müssen recyclingfähig und umweltfreundlich ausgerichtet sein
- Die verwendeten Materialien sind nach DIN 6120-1 (Bildzeichen mit Kurzzeichen) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf die stoffliche Verwertung nicht beeinträchtigen
- Verbundmaterialien: sind generell unzulässig
- PVC (Polyvinylchlorid): ist generell unzulässig
- Übrige Kunststoffe: es darf ausschließlich PE (Polyethylen), PP (Polypropylen) oder PET (Polyethylenterephthalat) verwendet werden
- Schrumpf- und Stretch Folie: Muss aus PE (Polyethylen) bestehen
- Beutel und Säcke aus Folie: Dürfen ebenfalls nur aus PE (Polyethylen) bestehen
- Styropor: ist lediglich bei Formteilen zulässig. Styropor-Chips sind unzulässig
- Papier und Pappe: muss frei von papierproduktionsschädlichen Stoffen sein

- Holz: Für alle Verpackungsmaterialien aus Holz ist die Einhaltung des IPPC-Standards (International Plant Protection Convention) ISPM 15 (Internationaler Standard für Pflanzenschutzmaßnahmen) zwingend erforderlich. Die verwendeten Materialien müssen in unbehandeltem Zustand sein (keine Lackierung oder Beschichtung und keine Imprägnierung). Für den Übersee-Versand müssen Holzverpackungen die Bestimmungen des Empfangslandes einhalten.
- Sperrholz (Spanplatten, Holzfaserplatten): ist grundsätzlich zulässig, soweit die Anforderungen dieser Verpackungsrichtlinie eingehalten werden
- Füllmaterialien: ausschließlich Wellpappe, Papier oder Folienluftpolster
- Umreifungsbänder: ausschließlich aus PP und PET. Metallbänder sind unzulässig.

## 5.2 Verpackungsabfälle

Verpackungen und Ladehilfsmittel sind so auszulegen, dass ein ausreichender Transportschutz bei gleichzeitig minimalem Verpackungseinsatz gewährleistet ist.

Liefert der Lieferant regelmäßig an EOS, ist in Abstimmung mit EOS die Verwendung von Mehrwegverpackungen zu prüfen und umzusetzen.

Um ein gezieltes Recycling vornehmen zu können, ist die Menge der zulässigen Kunststoffe so gering wie möglich zu halten.

## 6 Allgemeine Lieferanforderungen

Die folgenden Vorschriften sollen einen rationellen und störungsfreien Materialfluss zwischen Lieferanten und EOS gewährleisten, indem Versandverpackungen optimal gestaltet werden und Abmessungen und abgestimmte Mengeninhalte standardisiert werden.

Während Lagerung-, Transport und Umschlag müssen folgende Punkte eingehalten werden:

- Vorgegebene Palettenmaße und –konstruktionen
- Sendungen über 100 kg sind auf unbeschädigten und hochregallagertauglichen Europaletten/ Einwegpaletten zu verbringen, die Ware muss sich problemlos von der Palette abladen lassen
- Zulässiges Höchstgewicht (max. Bruttogewicht einer Ladeinheit) = 900 kg bei Paletten
- Kartonagen sind nach Möglichkeit nicht durch Metallklammern, sondern nur mit neutralem Klebeband oder mit dem EOS-Logo bedrucktem Klebeband zu verschließen, um das Verletzungsrisiko zu minimieren
- Verpackungen müssen frei von jeglichen Verunreinigungen sein
- Die Verpackung muss die Ware vor mechanischer Beschädigung und Korrosion schützen

### 6.1 Ausführung der Versandverpackung

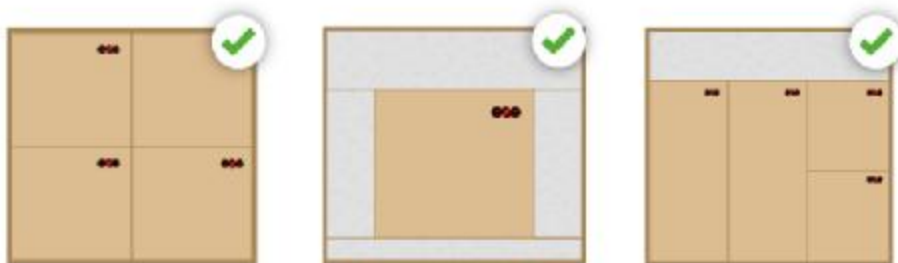
Verpackungen sollen mehrfach verwendbar sein, sodass ein Öffnen zu Prüfzwecken oder die Verwendung zur Rücksendung rücksendepflichtiger Artikel grundsätzlich möglich ist.

Das bedeutet, ein zerstörungsfreies Öffnen der Verpackung (von Klebeband oder Umreifungsbändern abgesehen) muss möglich sein.

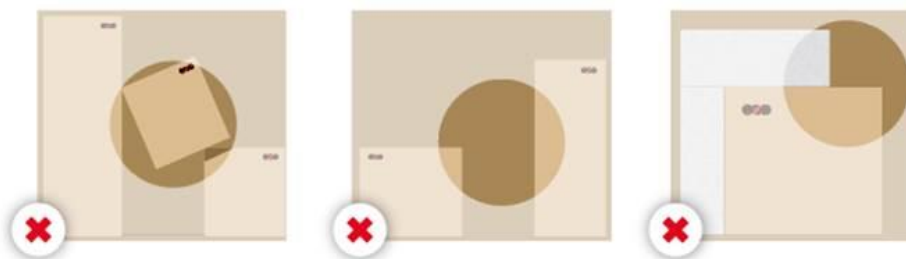
Besteht ein Artikel aus mehreren Teilen, so ist er komplett in eine Verpackungseinheit zu verpacken (Set-Verpackung). Ausreichende Liefermengen sind zu sortenreinen Ladeeinheiten zusammenzufassen.

## 6.1.1 Ladeeinheiten

- Wenn Mischgebände nicht vermieden werden können, sind die Teile deutlich *sichtbar zu trennen* und zweckmäßig zu organisieren.
- Wenn es durch Verrutschen oder Reiben zu Schäden kommen kann, sind Trenneinsätze zu verwenden.
- Empfindliche Teile sind ordnungsgemäß zu polstern.
- Das Verpackungsmaterial darf die Sauberkeit und Qualität der Teile nicht beeinflussen.
- Alle Hohlräume sind so zu füllen, dass die Teile bei Transport und Handhabung nicht verrutschen können.
- Wenn Polstermaterial verwendet wird, ist darauf zu achten, dass es sich einfach und schnell entfernen lässt und möglichst recyclingfähig ist.
- Auf loses Füllmaterial wie Verpackungschips, Schreddermaterial, Zeitungspapier, Holzwolle usw. ist zu verzichten.
- Oberflächenbehandelte Teile sind kratzfest zu verpacken!



Die Teile sind innerhalb des Ladungsträgers so anzuordnen, dass das Gewicht gleichmäßig verteilt wird.  
Empfindliche Teile sind ordnungsgemäß zu polstern.



Alle Hohlräume sind so zu füllen, dass die Teile bei Transport und Handhabung nicht verrutschen können

Beim Versand von mehreren Artikeln in einem Umkarton ist die Regel „Schwer vor Leicht“ anzuwenden!

Dies bedeutet, dass die schwere Ware im unteren Bereich der Palette / des Kartons anzuordnen ist und die leichten Artikel auf die schweren gestapelt werden.

## 6.1.2 Ladungssicherung auf einer Ladeeinheit

Ladeeinheiten müssen immer gegen Verrutschen gesichert werden, stapelfähig sein und ggf. einer zweifachen Stapelung ohne Deformation oder anderweitige Beschädigungen standhalten. Die Standfestigkeit der Kartonage muss u.a. durch Winkeleinsätze erhöht werden. Ist die Ware nicht stapelfähig, so ist diese mit einem entsprechenden Aufdruck zu versehen. Dieser muss dauerhaft und deutlich sichtbar an jedem betreffenden Packstück angebracht werden. Dieser muss dauerhaft und deutlich sichtbar an jedem betreffenden Packstück angebracht werden.



Die Ladungssicherung auf einer Ladeeinheit (Palette) erfolgt mindestens durch:

- einen Palettenabschlussdeckel (Stülpedeckel) oder Schrumpfhäuben
- Stretch Folien
- Umreifung mit Kunststoffband (2fach oder 4fach) unter Verwendung von Kantenschützern

Das Grundmaß der Ladeeinheiten (1200 x 800 mm) darf durch Packgut und Ladeeinheiten nicht überschritten werden. Bei der Entnahme von Teilmengen einer Ladeeinheit muss sichergestellt werden, dass die Stabilität der Restmenge gewährleistet ist.

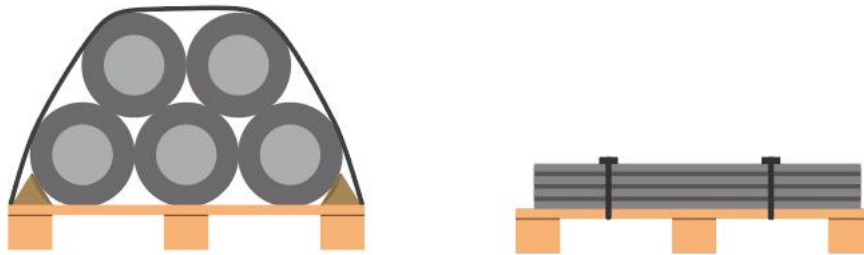


### 6.1.3 Schwerlastware

Bei Ware mit großem Gewicht (Bsp. Bauplattformen) ist darauf zu achten, dass die Summe des Gewichts nicht die maximale Traglast des Ladungsträgers überschreitet.

Hier gilt weniger ist mehr, somit ist vorsichtshalber die Sendung auf mehrere Ladungsträger auf zu teilen.

Zusätzlich ist die Ware mit Umreifungsband aus Metall zu befestigen, kein Kunststoff!



## 6.2 Kennzeichnung

Handelt es sich bei den Artikeln oder Vertragserzeugnissen um speziell nach den Vorgaben von EOS gefertigte Teile oder Artikel an denen EOS die ausschließliche IP zusteht, behält sich EOS vor vom Lieferanten zu verlangen dessen eigene Kennzeichen, Marken, Artikelbezeichnungen oder sonstige Hinweise von den Artikeln und deren Verpackung zu entfernen.

Bei der Anlieferung von einzelnen Paketen, muss bereits von außen klar erkennbar sein, wer der Empfänger und der Absender ist, sowie Angaben zur Ausrichtung (oben, unten).

### 6.2.1 Beschriftung der Gebinde

Jedes Gebinde muss zur eindeutigen Identifizierung mit einem maschinell erstelltem Etikett versehen werden, das mindestens folgende Angaben enthält:

- Artikelnummer der EOS GmbH
- Bezeichnung des Artikels
- Seriennummer
- ggf. Chargennummer und Werkzeug-Nr.
- Produktionsdatum
- Stückzahl des im Gebinde befindlichen Artikels
- Brutto- und Nettogewicht des Gebindes
- Bruttomaße
- Ursprungsland

Das Etikett ist sichtbar auf der schmalen Palettenseite des Packstücks anzubringen.

Die Artikelnummer und Seriennummer sind zusätzlich mit einem Code 128 Barcode anzugeben.

Die nachfolgende Vorlage eines Etiketts ist nach Möglichkeit für alle Verpackungen zu verwenden und für Holzverpackungen verpflichtend.



Besteht die Sendung aus mehreren Paketen, so muss dies auch bereits von außen kenntlich gemacht werden und alle Packstücke mit der Gesamtanzahl gekennzeichnet werden. Das Packstück, das den Lieferschein enthält, ist deutlich sichtbar zu kennzeichnen.



## 6.2.2 Beschriftung der Artikel

Jegliche an EOS GmbH gelieferte Artikel müssen klar markiert und gekennzeichnet sein. Die Markierung muss anhand eines maschinell erstellten Etiketts erfolgen, welche mindestens die folgenden Merkmale enthält:

- Artikelnummer der Lieferanten
- Idealerweise Artikelnummer der EOS GmbH
- Bezeichnung des Artikels
- Seriennummer in Schrift und Barcode
- Chargennummer in Schrift und Barcode
- Stückzahl der sich in der Verpackung befindlichen Artikel
- Ursprungsland

## 6.2.3 Gefahrgüter

Handelt es sich bei den Vertragserzeugnissen um Gefahrgüter, die eine Gefahr für die Gesundheit, Sicherheit oder Infrastruktur darstellen können, so hat der Lieferant EOS hierüber im Vorfeld der Lieferung zu informieren.

Entsprechende gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsdatenblätter sind der Lieferung beizufügen. Unmittelbar nach einer Revision dieser Daten hat der Lieferant EOS die geänderte Version unaufgefordert zu übersenden.

## 6.3 Lieferdokumente

### 6.3.1 Frachtbrief

Jede Sendung ist dem Spediteur mit einem Transportauftrag/ Frachtbrief zu übergeben. Dem Transportauftrag müssen nachstehende Sendungseinzelheiten zu entnehmen sein:

- Absender (Lieferant), Anschrift und EOS Lieferantenummer
- Empfangsanschrift der EOS GmbH
- Bestellnummer der EOS GmbH
- Anzahl der zur Sendung gehörenden Packstücke
- Gesamtgewicht der Sendung
- Übergabe- bzw. Versandtag der Sendung

### 6.3.2 Lieferschein

Jeder Sendung ist ein Original Lieferschein gemäß DIN 4991 beizugeben und gut sichtbar mittels einer Lieferscheintasche an der Stirnseite des Packstücks anzubringen.

Lieferscheine dürfen nicht zusammen mit den Frachtpapieren mitgegeben werden.

Teillieferungen müssen auf dem Lieferschein vermerkt werden.

Dem Lieferschein müssen nachstehende Auftragseinzelheiten zu entnehmen sein:

- EOS Lieferantenummer
- Bestellnummer der EOS GmbH
- EOS Artikelnummer und Menge
- EOS Artikelbezeichnung
- ggf. Chargennummer und Werkzeug-Nr.
- Seriennummer(n)

Für Artikel mit Seriennummern ist eine gesonderte Liste anzufertigen und den Versandpapieren beizulegen, welche die Seriennummer auch als Barcode (Code 128, Schriftgröße 14) auszuweist.

Außerdem sind Brutto- und Nettogewicht, Brutto-Maße, Statistische Warennummer und falls gelistet die Export Control Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (CCL) auszuweisen.

### 6.3.3 Packliste

Besteht eine Lieferung aus mehreren Packstücken oder Paletten, ist zusammen mit dem Lieferschein in der Lieferscheintasche eine Packliste mit nachstehenden Auftragsinformationen beizufügen:

- Packstück- oder Paletten – Nummer
- EOS Artikelnummer
- Artikel – Menge
- Anzahl und Inhalt der Einzelverpackungen

Diese Informationen müssen auch aus den Markierungen der Einzelverpackungen ersichtlich sein. Der Inhalt der Einzelverpackungen muss den Beschriftungen entsprechen.

## 6.4 Lieferanschrift

Bezüglich Liefer- und Rechnungsanschrift sind unbedingt die Angaben auf der Bestellung von EOS zu beachten.

## 6.5 Warenannahmezeiten

	Öffnungszeiten Warenannahme:	
EOS GmbH Zentrale Robert-Stirling-Ring 1 82152 Krailling	Mo - Do	8.00 - 12.00 und 13.00 – 17.00
	Fr	8.00 - 12.00 und 13.00 – 16.00
EOS GmbH Produktionsstandort Lise-Meitner-Str. 7 82261 Maisach	Mo - Fr	08.00 - 12.00 und 13.00 – 15:30
Kunststoff Vertrieb Dr. Schiffers GmbH Eiselauer Weg 4 89081 Ulm	Mo - Do	7.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00
	Fr	7.00 - 13.00
<u>(EOS Logistik Dienstleister und Hauptlager)</u> Tigers GmbH International Logistics Ludwigstraße 44 85399 Hallbergmoos	Mo - Fr	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00